

Die wirtschaftspolitischen Vorstellungen des DGB in neoliberaler Sicht

I

Das von mir zu behandelnde Thema habe ich nicht formuliert. Ich hätte sonst die Verwendung des Begriffs „neoliberal“ vermieden. Wie *Walter Eucken* bereits festgestellt hat, trifft er nicht den Kern der Sache, denn „die Liberalen des 19. Jahrhunderts waren zumeist Anhänger einer Politik des Laissez-faire“¹⁾, und nichts wäre unrichtiger, als anzunehmen, beim „Neoliberalismus“ handle es sich um eine Erneuerung des Laissez-faire-Prinzips mit allen seinen Konsequenzen. Gewiß wäre der Name gleichgültig, wenn jeder wüßte, was unter „Neoliberalismus“ zu verstehen ist. Aber selbst diejenigen, die zu den „Neoliberalen“ gerechnet werden, vertreten eine nur in den Grundzügen gleiche Konzeption. Es erscheint mir deshalb angebracht, zunächst einmal in aller Kürze zu sagen, aus welcher Sicht die wirtschaftspolitischen Grundsätze des Deutschen Gewerkschaftsbundes kritisch betrachtet werden sollen. Ich habe vor, die wirtschaftspolitischen Grundsätze des DGB an den Grundsätzen einer Wirtschaftsordnung zu messen, die — wie ich glaube — den in ihr lebenden Menschen gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung, Stabilität und Fortschritt bei einem größtmöglichen Maß an persönlicher Freiheit garantiert: Jeder, der sich am Produktionsprozeß beteiligt, soll ein seiner produktiven Leistung entsprechendes Einkommen beziehen.

Wenn seine Leistung wegen mangelnder Fähigkeit, Intelligenz oder Gesundheit nicht für die Erzielung eines dem Reichtum des Landes angemessenen Einkommens zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ausreicht, so soll ihm ein im Rahmen einer den allgemeinen

1) *Walter Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen und Zürich 1955, S. 375. Eucken ist neben *Franz Böhm* der Begründer der Freiburger Schule, in der — maßgeblich von ihm — das ordoliberalen Gedankengebäude errichtet wurde.

Gerechtigkeitsvorstellungen entsprechenden Umverteilung liegendes Einkommen zufließen.

Jeder soll das Recht haben, den Teil seines Einkommens, der nicht im Rahmen der Gesetze zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse und zum Zwecke der Einkommensumverteilung eingezogen wird, nach freiem Ermessen zu verwenden, also seinen persönlichen Nutzensvorstellungen entsprechend auf den Ankauf von Sachgütern und Dienstleistungen und auf Sparen zum Zwecke der Vermögensbildung und für zukünftigen Konsum zu verteilen. Diese Regel soll jedoch die Begünstigung des Sparens und der Vermögensbildung einkommensschwacher Kreise nicht ausschließen.

Die Kaufentscheidungen der Individuen und des Staates sollen den Produktionsprozeß und damit das Angebot lenken. Durch sie soll indirekt bestimmt werden, was und wieviel von den einzelnen Gütern, die der Bedürfnisbefriedigung dienen, hergestellt und vertrieben wird. Diese Lenkung des Produktionsprozesses vollzieht sich jedoch nur dann in zufriedenstellender Weise, wenn die Anbieter untereinander in wirksamer Konkurrenz stehen. Als wirksam sei die Konkurrenz bezeichnet, wenn keine auf wirtschaftlicher Macht beruhenden Gewinne entstehen können. Macht drückt sich dabei weniger in großen Marktanteilen als vielmehr in der strategischen Möglichkeit aus, neue Anbieter am Markteintritt zu hindern. Nur wenn der Wettbewerbsprozeß nicht durch wirtschaftliche Macht von Unternehmen verfälscht wird, können sich die beiden Komponenten eines dynamischen Wettbewerbs, Gewinnanreiz und der auf die Beseitigung der Gewinne gerichtete Konkurrenzdruck, voll auswirken.

Dieser Wettbewerbsprozeß, der das Angebot stets den Schwankungen der Nachfrage folgt und der die Anbieter zu technischem Fortschritt anregt, weil verbesserte Produkte oder verbilligte Produktions- und Absatztechniken — ebenso wie die frühzeitige Voraussicht einer Nachfrageerhöhung — einen zeitweiligen Vorsprung vermitteln, der sich in Gewinnen niederschlägt, gibt der Wirtschaftsordnung der Neoliberalen den viel zu engen Namen der Wettbewerbsordnung. Das nur bei wirksamem Wettbewerb zielgerecht funktionierende System der freien Preisbildung, das das Angebot auf die Wünsche der Verbraucher abstimmt und außerdem zu ständigen Produktionsverbesserungen und -verbilligungen anreizt, die ebenfalls den Verbrauchern zugute kommen, ist zwar eine unabdingbare Voraussetzung einer neoliberalen Wirtschaftsordnung; es kann aber nur diejenigen Ziele verwirklichen helfen, die sich auf Höhe, Wachstum und Zusammensetzung des Sozialprodukts einerseits und auf die Verteilung nach dem Leistungsprinzip bei gegebener Vermögensverteilung im Ausgangszeitpunkt andererseits beziehen. Soziale Gerechtigkeit kann der Wettbewerbsprozeß allein — also ohne daß daneben eine Umverteilungspolitik betrieben würde — nicht hervorbringen.

Jeder Mensch, der sich an der Produktion beteiligen will, soll das Recht haben, sich seinen Arbeitsplatz unter den gegebenen Möglichkeiten frei zu wählen. Frei ist er allerdings nur dann, wenn er ihn auch wieder verlassen und auf einen anderen Arbeitsplatz überwechseln kann. Damit diese Freiheit des Arbeitsplatzwechsels nicht nur auf dem Papier steht, ist es notwendig, daß der Arbeitnehmer über ein — wenn auch bescheidenes — Vermögen verfügt. Jeder an der Hervorbringung des Sozialprodukts Beteiligte soll deshalb nicht nur die rechtliche, sondern auch die tatsächliche Möglichkeit haben, ein Mindestmaß an Vermögen zu bilden, was bei der gegenwärtigen Einkommensverteilung eine begrenzte Umverteilung notwendig macht.

Jeder, der Vermögen besitzt, soll frei sein, dieses Vermögen seinen persönlichen Nutzenschätzungen entsprechend zu verwenden. Er kann es — unter der Voraussetzung ausreichender Geldwertstabilität — risikofrei, etwa bei einer Sparkasse, er kann es risikotragend, etwa in Aktien, anlegen. Er kann es unter eigener Regie aufs Spiel setzen, indem er sich — etwa als Handwerker oder Händler oder im freien Beruf —

unternehmerisch betätigt, er kann auch Vermögensgegenstände erwerben, die er für wertbeständig hält.

Wer sein Vermögen für Investitionen mit unsicherem Zukunftserfolg einsetzt, sei es, daß er im eigenen Unternehmen investiert, sei es, daß er es anderen als risikotragendes Kapital für Investitionszwecke zur Verfügung stellt, soll in den Genuß der daraus möglicherweise resultierenden Gewinne kommen. Er soll jedoch auch bei einem Mißerfolg mindestens mit dem eingesetzten Kapital haften. Allerdings dürfen die erwarteten Gewinne nicht durch wirtschaftliche Macht erlangt werden, weil ihnen dann kein oder ein zu geringes Verlustrisiko gegenübersteht und sie deshalb eine Bereicherung auf Kosten der Abnehmer oder Lieferanten darstellen.

Daneben bedarf es einer staatlichen Geld- und Fiskalpolitik, die die Stabilität der Wirtschaft, und zwar sowohl die Stabilität des Geldwertes als auch die der Beschäftigung, auf höchstmöglichem Niveau (Vollbeschäftigung) sichert. Durch die Vollbeschäftigungspolitik dürfen jedoch diejenigen Fluktuationen, die der systembedingte Strukturwandel nötig macht, nicht behindert werden.

Die Verwirklichung der soeben umrissenen Grundsätze der Wirtschaftspolitik würde eine — in Einzelheiten noch unvollständige — Wirtschaftsordnung schaffen, die man, wie ich glaube, als neoliberal bezeichnen könnte. Sicher würde nicht jeder, der sich neoliberal nennt oder von anderen zu den Neoliberalen gerechnet wird, diese Grundsätze ohne weiteres unterschreiben. Was es überhaupt erlaubt, die Neoliberalen zu einer Gruppe zusammenzufassen, ist ihre gemeinsame Überzeugung, daß die Freiheit des Individuums am besten mit einer Wettbewerbsordnung bei überwiegendem Privateigentum an den Produktionsmitteln verwirklicht werden kann. Für ein wirtschaftspolitisches Programm ist das zu wenig.

Die hier genannten Grundsätze stimmen bis zu einem gewissen Grade mit den von *Walter Eucken* entwickelten²⁾ überein. Sie schließen jedoch bereits den gegenüber der Euckenschen Ordnung oft erhobenen Vorwurf aus, daß diese Ordnung utopisch sei, weil sie auf dem Grundprinzip der vollständigen Konkurrenz beruhe. Dieser Vorwurf beruht zwar zum Teil auf einem Mißverständnis, da Eucken den Begriff der vollständigen Konkurrenz anders verstanden wissen wollte, als er in der volkswirtschaftlichen Theorie heute festgelegt ist. Er besteht aber zum Teil auch zu Recht, weil Eucken noch zu sehr in den Dimensionen der statischen Theorie gedacht hat, wenn auch vielleicht weniger als die Vertreter des sogenannten Konkurrenzsozialismus. Im Folgenden ist jedenfalls, wenn von der Verwirklichung einer Wettbewerbsordnung die Rede ist, nicht an die Marktform der vollständigen Konkurrenz aus der statischen Preistheorie, sondern an den dynamischen Prozeß des Wettbewerbs gedacht. Dem hier vorgetragenen Konzept haften auch nicht die stark utopischen Züge der von *Wilhelm Röpke* vorgeschlagenen „widergelagerten Gesellschaftspolitik“ an, die vor allem eine sehr weitgehende Dezentralisierung der Industrie und eine gewisse Verbäuerlichung zum Ziele hat und damit die auf Wettbewerb beruhende Wirtschaftsordnung ergänzen soll³⁾. Die von mir vertretene, noch näher zu erläuternde Art und Weise, wie wirtschaftliche Macht bekämpft werden sollte, kommt jedoch dem von Röpke angestrebten Ziel einer möglichst großen Zahl selbständiger Existenzen entgegen.

II

Bevor ich nun die vom DGB aufgestellten wirtschaftspolitischen Grundsätze von meinem Standort aus kritisch betrachte, sei noch ein Wort zu der heute in der Bundesrepublik Deutschland verwirklichten Wirtschaftsordnung gesagt. Ohne Zweifel ist unsere

2) Vergleiche sein Buch Grundsätze der Wirtschaftspolitik, a.a.O.

3) Vergleiche Wilhelm Röpke, *Civitas humana*, Erlenbach-Zürich, 1. Auflage 1944.

Wirtschaftsordnung an neoliberalen Leitbildern weitaus stärker ausgerichtet als an sozialistischen und zentralverwaltungswirtschaftlichen. Trotzdem stimmt sie in vielen einzelnen Punkten und auch, was die innere Geschlossenheit der Wirtschaftspolitik anlangt, mit meinen Vorstellungen nicht überein. Meine Kritik am DGB-Programm schließt deshalb keineswegs eine Verteidigung der heutigen Wirtschaftspolitik ein. Das oben umrissene neoliberale Konzept ist genauso eine Aufforderung, die tatsächliche Wirtschaftsordnung zu ändern, wie das Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Zu seiner politischen Durchsetzung bedürfte es genauso einer parlamentarischen Mehrheit wie zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen.

Es ist wahr, daß sich manche Neoliberale zur politischen Durchsetzung ihrer Vorstellungen denjenigen politischen Strömungen angeschlossen haben, die auch von der Mehrzahl der Unternehmer und der Eigentümer großer Vermögen gestützt werden. Das war zumindest in den Jahren, in denen die Sozialdemokraten und die Gewerkschaften in erster Linie Verstaatlichung und zentrale Planung auf ihre Banner geschrieben hatten, auch nicht weiter verwunderlich. Die politischen Gegner der Sozialdemokraten standen den neoliberalen Ideen viel aufgeschlossener gegenüber. Inzwischen ist diese politische Ausrichtung der Neoliberalen jedoch keineswegs mehr selbstverständlich. Die Programme der SPD und auch der Gewerkschaften sind, wenn ich so sagen darf, um einen nicht unbeträchtlichen Schritt den neoliberalen Vorstellungen nähergekommen. Auch das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß das richtig verstandene neoliberale Konzept sich um so stärker zugunsten der Verbraucher und damit auch der großen Zahl der Arbeitnehmer auswirkt, je weiter es verwirklicht wird, und daß selbst seine recht unvollkommene Verwirklichung in unserer „sozialen Marktwirtschaft“ beeindruckende Erfolge erzielt hat. Heute, wo es nicht allein, aber doch entscheidend um die Beseitigung wirtschaftlicher Macht geht, scheint mir der Versuch, die Arbeitnehmer von den Vorteilen zu überzeugen, die ihnen die konsequente Verfolgung eines neoliberalen Konzepts der geschilderten Art brächte, keineswegs abwegig zu sein. Wenn man bedenkt, welche Wandlungen sich in den Vorstellungen der Gewerkschaften seit ihrer Gründung vollzogen haben, erscheint die letzte Hürde auf dem Wege zu einer Wirtschaftspolitik auf der Grundlage einer Wettbewerbsordnung zwar noch hoch, aber nicht unüberwindlich.

III

Das Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom November 1963, auf dessen wirtschaftspolitische Grundsätze sich die folgenden Ausführungen beziehen, ist ein bemerkenswertes Dokument. Wenn man bedenkt, in welchem Ausmaß die Meinungen der verschiedenen Einzelgewerkschaften in zum Teil entscheidenden Fragen voneinander abwichen⁴⁾, kann man es nur als erstaunlich bezeichnen, daß so viele relativ konkrete, wenn auch nicht widerspruchsfreie Aussagen darin enthalten sind.

Unter den im DGB-Programm genannten Zielen der Wirtschaftspolitik steht an erster Stelle Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum. Die Erläuterungen dazu enthalten ein Bekenntnis zur Notwendigkeit des Strukturwandels als Voraussetzung wirtschaftlichen Wachstums⁵⁾. Allerdings sehe ich nicht, wie sich die aus dem Satz der Präambel, die Abhängigkeit der Arbeitnehmer vom Marktgeschehen sei nicht überwun-

4) Das geht aus dem Protokoll des außerordentlichen Bundeskongresses des DGB, der am 21. und 22. November in Düsseldorf stattfand, noch deutlicher vielleicht aus der vor diesem Bundeskongreß in der „Welt der Arbeit“ geführten Diskussion über den Entwurf des Grundsatzprogramms hervor.

5) Der Bedeutung des Strukturwandels für das wirtschaftliche Wachstum wird in dem Jahresgutachten 1965/66 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Stabilisierung ohne Stagnation, Stuttgart und Mainz 1965) breiter Raum gewidmet. In diesem Gutachten wird von den Arbeitnehmern unter anderem die Bereitschaft verlangt, „erlerntes Wissen und Können zu erweitern und zu erneuern, gegebenenfalls sogar den Arbeitsplatz oder den Betrieb, den Beruf oder den Wohnort zu wechseln“ (S. 125).

den, abzuleitende Forderung nach Unabhängigkeit vom Marktgeschehen mit dem Bekenntnis zum Strukturwandel in Einklang bringen ließe. Bei wirksamem Wettbewerb hängt das Marktgeschehen von der Nachfrage und damit ganz wesentlich von den Kaufentscheidungen der Arbeitnehmer ab. Erst die Anpassung des Angebots an veränderte Nachfragemünsche macht — ebenso wie der in dem Abschnitt über Vollbeschäftigung und Wachstum vom DGB bejahte technische Fortschritt — Wandlungen in der Beschäftigungsstruktur notwendig. Protestmärsche und Warnstreiks zum Beispiel, die gegen die Stilllegung von Zechen gerichtet sind, stehen in direktem Widerspruch zu dem im Programm verkündeten Wachstumsziel. Vereinbar mit diesem Ziel sind dagegen die Bemühungen der Gewerkschaften, für die vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer Umstellungs-, Umschulungs- und gegebenenfalls auch Umzugsbeihilfen zu erwirken, ebenso wie die Forderung, man solle mit Hilfe der Raumordnungspolitik für eine regionale Wirtschaftsstruktur sorgen, die die Notwendigkeit des Wohnortwechsels zur Ausnahme werden läßt.

An zweiter Stelle steht das ebenfalls zu bejahende Ziel einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung. Es kann den Gewerkschaften wohl kaum verargt werden, daß sie es vermeiden, ausdrücklich auf die Notwendigkeit von Gewinnen, soweit sie nicht aus wirtschaftlicher Macht herrühren, hinzuweisen. Daß diese Notwendigkeit besteht, wenn das Wachstumsziel erreicht werden soll, und daß der Umverteilung von Einkommen und Vermögen deshalb Grenzen gesetzt sind, wenn eine auf Wettbewerb beruhende Wirtschaftsordnung funktionsfähig bleiben soll, ist jedoch eine Tatsache, über die man nicht hinwegsehen kann, auch wenn die Verteilung des bereits gebildeten Vermögens als ungerecht empfunden wird⁶⁾.

Das Bekenntnis zur Stabilität des Geldwertes, dem dritten Programmziel, ist zu begrüßen, zumal vorausgesetzt werden kann, daß sich die wirtschaftswissenschaftlichen Experten der Gewerkschaften über die Zusammenhänge zwischen Lohnhöhe, Geldwert und Beschäftigungsgrad im klaren sind.

Auf das vierte Ziel, die Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht, werde ich im Zusammenhang mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik ausführlicher eingehen.

Bei den Erläuterungen zum fünften Ziel, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, vermissem ich zwei in neoliberaler Perspektive ganz entscheidende Gesichtspunkte. Der eine ist die Forderung der Freizügigkeit des Warenverkehrs sowie von Arbeit und Kapital. Insbesondere der Freihandel verschärft den Wettbewerb und trägt somit dazu bei, nationale wirtschaftliche Macht von Unternehmen, die in den einzelnen Ländern unter dem Schutz des Protektionismus gediehen ist, zu vermindern. Der zweite Gesichtspunkt steht mit dem ersten in engem Zusammenhang. Es gilt zu verhindern, daß der durch die Schaffung größerer Märkte verstärkte Wettbewerb nicht durch neue internationale Konzentrationen und Verflechtungen wieder zunichte gemacht wird. Hier bietet sich eine vielleicht einmalige Chance, die nicht vertan werden sollte. Die vom DGB leider ohne Bezugnahme auf diese Ziele geforderte verstärkte internationale Zusammenarbeit der europäischen Gewerkschaftsorganisationen sollte darauf gerichtet sein, die drohenden Zusammenballungen von wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

IV

Übereinstimmung über globale wirtschaftspolitische Ziele zu erreichen, ist nicht sonderlich schwer. Man kann sich beispielsweise vorstellen, daß die im DGB-Programm genannten Ziele selbst von Zentralverwaltungswirtschaften des sowjetischen Typs akzeptiert

6) Interessante Gedanken zur Vermögensverteilung äußert Bruno Molitor in einem Aufsatz mit dem Titel „Das Dilemma der Vermögensverteilungspolitik“ in: Zwanzig Jahre Deutscher Gewerkschaftsbund, Sonderbeilage der Frankfurter Rundschau, Nr. 285, vom 8. 12. 1965.

würden, wenn auch nicht die im Programm dazu gegebenen Kommentare. Die Gemüter erhitzen sich erst, wenn es um die Mittel geht, die der Verwirklichung dieser Ziele dienen sollen. Nicht umsonst enthalten die zur Charakterisierung von Wirtschaftsordnungen geprägten Namen in der Regel keine Hinweise auf die Ziele, sondern nur solche auf die Mittel zur Erreichung der ungenannten Ziele, man denke nur an die Begriffe Zentralverwaltungs- oder zentrale Planwirtschaft, Planification, Interventionismus, Konkurrenzsozialismus, Wettbewerbsordnung oder freie Marktwirtschaft. Die wirtschaftspolitischen Mittel, für deren Einsatz sich der DGB in seinem Programm verwendet, erfordern deshalb besondere Aufmerksamkeit und bieten die meisten Ansatzpunkte zu ergänzenden und abweichenden Stellungnahmen.

An erster Stelle in der Aufzählung der Mittel der Wirtschaftspolitik steht der volkswirtschaftliche Rahmenplan⁷⁾. Als Grundlage des Rahmenplans wird die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung genannt, die für die jeweils abgelaufene Rechnungsperiode den Fluß der Geld- und Güterströme aufzuzeigen hat. Mit einer detaillierten volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden den am Wirtschaftsprozeß Beteiligten Informationen an die Hand gegeben, die für ihre die Zukunft betreffenden Entscheidungen, insbesondere für Investitionsentscheidungen, von großem Wert sein können. Aus dieser zu befürwortenden Gesamtrechnung soll dann der eigentliche Rahmenplan in Form eines Nationalbudgets entwickelt werden.

Wenn es sich bei dem Nationalbudget allein um umfassende, aber unverbindliche Entwicklungsprognosen wirtschaftswissenschaftlicher Institute handelte, die sich bei diesen Prognosen auf ihre Kenntnisse der wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie auf Informationen stützen, die sie aus statistischen Beobachtungen und aus Befragungen über die Investitionsabsichten der Unternehmer und die Kaufabsichten der Verbraucher gewinnen, ist auch gegen die Aufstellung solcher Budgets nichts einzuwenden.

Nach dem DGB-Programm soll das Nationalbudget jedoch eine „Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft“ enthalten, die für die Wirtschaftspolitik, wenn auch nicht für die Unternehmen, verbindlich ist. Ungeklärt bleibt dabei, was unter dieser Zielsetzung zu verstehen ist. Die langfristige Planung der Staatsausgaben, insbesondere für Investitionszwecke, kann allein nicht gemeint sein, zumal da die Forderung der Aufstellung sich über mehrere Jahre erstreckender öffentlicher Investitionshaushalte gesondert unter Punkt zwei des Mittelkatalogs, der sich mit dem öffentlichen Haushalt, der Finanz- und Steuerpolitik beschäftigt, aufgeführt ist. Die Forderung nach solchen langfristigen Haushaltsplänen kann nur mit allem Nachdruck unterstützt werden, da derartige langfristige Pläne die Unsicherheit, der sich die private Wirtschaft bei ihren Investitionsentscheidungen gegenüber sieht, vermindert, ohne daß dadurch die Verbrauchersouveränität angetastet würde.

Ebensowenig wie die langfristige Haushaltsplanung wird mit dem Rahmenplan ein System von Steuern und Subventionen gemeint sein, das dem Ausgleich der Unterschiede dienen könnte, die zwischen privaten und gesamtwirtschaftlichen Kosten und zwischen privaten und gesamtwirtschaftlichen Erträgen bestehen. Hierfür wie für alle langfristig wirksamen Maßnahmen des Fiskus gilt, daß eine frühzeitige Bekanntgabe der Pläne, die allerdings auch eine rechtzeitige Planung voraussetzt, nur von Nutzen sein kann.

Als Ziel der Rahmenplanung bliebe dann schließlich die unter Punkt drei des Mittelkatalogs noch einmal gesondert genannte Investitionslenkung, die auch für den privatwirtschaftlichen Bereich gelten soll. Vor dieser muß mit Nachdruck gewarnt werden.

⁷⁾ Eine eingehende Analyse der verschiedenen Typen der Rahmenplanung hat in jüngster Zeit Hans Willgerodt veröffentlicht. Sie zeigt mit aller Deutlichkeit die Schwächen der Rahmenplanung. Vergleiche Willgerodts Aufsatz mit dem Titel „Warum Staatsplanung in der Marktwirtschaft?“ in: Wirtschaftspolitische Chronik, Heft 3, 1965, S. 25 ff. Der Aufsatz wird demnächst auch im ORDO-Jahrbuch, Band XVII, erscheinen.

Investitionsentscheidungen der privatwirtschaftlichen Unternehmen müssen in der Regel bei Unsicherheit über die Zukunftserfolge der Investitionen getroffen werden. Diese Unsicherheit besteht sowohl in bezug auf die Entwicklung der Nachfrage als auch in bezug auf die Entwicklung der technischen und organisatorischen Kenntnisse. Wenn die Verbraucher in ihren Kaufentscheidungen frei bleiben sollen und wenn der auf privater Initiative beruhende technische und organisatorische Fortschritt nicht staatlich reguliert werden soll, so sind die vom Staat oder auch von einer Planifikationskommission — die man sich etwa aus Vertretern des Staates, der Unternehmensverbände, der Gewerkschaften und aus neutralen Experten zusammengesetzt denken könnte — zu treffenden Entscheidungen bei der Aufstellung des Rahmenplans genauso Entscheidungen bei Ungewißheit wie die von einem Rahmenplan unbeeinflussten Investitionsentscheidungen der im übrigen mit allen erdenklichen Informationen versorgten Unternehmungen. Während sich die Fehlentscheidungen der Unternehmen jedoch wenigstens zum Teil gegenseitig aufheben und die Folgen solcher Fehlentscheidungen von den Unternehmen selbst zu tragen sind, erhebt sich bei Fehlplanungen im Nationalbudget sofort die Frage, ob ihre Folgen statt von denen, die sich daran orientiert haben, nicht von denen, die die Fehlplanung zu verantworten haben (das heißt aber im Ergebnis nichts anderes als von der Allgemeinheit) getragen werden sollten.

Der DGB müßte, wenn er einen Rahmenplan fordert, zunächst einmal sagen, was er damit bezweckt und wie er sich die Verwirklichung vorstellt. Sätze wie „Die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht sich selbst überlassen bleiben“ oder „Jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung“ tragen nicht viel zur Debatte bei. Wie sich beispielsweise Rahmenplanung und Tarifhoheit miteinander vertragen sollen, ist eine Frage, die bereits aus den Reihen der Gewerkschaften gestellt wurde⁸⁾.

Zu dem an vierter Stelle genannten wirtschaftspolitischen Mittel „öffentliche und freie Gemein Wirtschaft“ will ich wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur wenig sagen, zumal da der größte Teil dieses Abschnitts in den ursprünglichen Entwurf auf Antrag eines Regionalverbandes eingefügt wurde und nicht recht in den Rahmen des Gesamtprogramms paßt. Trotz der Forderung nach Erhaltung und Erweiterung des öffentlichen Besitzes an wirtschaftlichen Unternehmen scheint jedenfalls an eines nicht gedacht zu sein: an eine Überführung der gesamten Wirtschaft in Gemeineigentum; denn aus Formulierungen an anderen Stellen des Programms geht hervor, daß den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen eine nicht genauer umrissene Rolle bei der Kontrolle wirtschaftlicher Macht und der Stimulierung des Wettbewerbs zugeordnet ist.

Der Satz, daß der Bestand solcher Unternehmen, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen nicht durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden dürfen, muß freilich, wenn die mit Hilfe der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen angestrebte Stimulierung des Wettbewerbs glaubhaft erscheinen soll, auch umgekehrt gelten. Die gemeinwirtschaftlichen, öffentlichen oder öffentlich gebundenen Unternehmen — was darunter auch immer im Einzelfall zu verstehen sein mag — dürfen nicht gegenüber den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen auf irgendeine Weise bevorzugt werden. Solange gemeinwirtschaftliche Unternehmen etwa in der Form von Genossenschaften geführt werden, ist gegen sie nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß sie wie jedes andere Unternehmen mit ihrem Kapital haften und — das ist unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten besonders wichtig — bei Fehlentscheidungen nicht darauf vertrauen können, daß ihnen aus Soli-

8) Werner Weber schreibt hierzu in dem Aufsatz Konsequenzen des Nationalbudgets: „Es gibt nur eine Alternative: Soll das Nationalbudget mit Zielsetzung nicht von vornherein zur Bedeutungslosigkeit verurteilt sein, muß die Tarifautonomie modifiziert werden. Ist man aber der Meinung, daß die ‚Tarifautonomie klassischer Prägung‘ höher zu bewerten ist als das Nationalbudget mit Zielsetzung, so muß auf dieses Instrument der volkswirtschaftlichen Rahmenplanung verzichtet werden.“ (Welt der Arbeit vom 21. 9. 1962)

daritäts- oder Prestige Gründen direkt oder indirekt Mittel aus Gewerkschaftskassen zufließen, mit deren Hilfe sie unter allen Umständen über Wasser gehalten werden sollen. Entsprechendes gilt für Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand. Praktisch besteht leider oft die Gefahr, daß öffentliche Unternehmen, insbesondere wenn sie nicht mehr auf ihre Kosten kommen, steuerlich, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, durch Eingriffe in die Rechte der Konkurrenten und auf vielerlei andere Weise gegenüber den privaten Unternehmen begünstigt werden und schließlich eher den öffentlichen Kassen zur Last fallen, als daß sie aufgegeben würden⁹⁾. Es scheint deshalb auch zweifelhaft, daß sie besonders geeignet sind, private Unternehmensmacht unter Kontrolle zu halten.

V

Damit sind wir beim nächsten Punkt des Mittelkatalogs, der Kontrolle wirtschaftlicher Macht, angelangt. Schon im ersten Teil habe ich darauf hingewiesen, daß wirtschaftliche Macht der größte Feind einer neoliberalen Wirtschaftsordnung ist. Trotz der zahlreichen im DGB-Programm aufgeführten Maßnahmen zur Kontrolle wirtschaftlicher Macht ist gerade dieser Punkt in dem Katalog der wirtschaftspolitischen Mittel besonders enttäuschend. Die Liste der Maßnahmen wird angeführt von der farblosen, wenn auch zu unterstützenden Forderung, es sollen laufende Erhebungen über den Umfang der Konzentrationsbewegung angestellt und ihre Ergebnisse veröffentlicht werden. Aber die Konzentrationsbewegung ist kein unausweichliches Naturereignis, bei dem man nichts weiter tun kann, als es laufend zu beobachten. Es folgt zwar die begrüßenswerte Forderung nach Beseitigung konzentrationsfördernder Rechtsvorschriften. Kein Wort wird jedoch darüber verloren, daß etwas aktiv gegen die wachsende Konzentration und die Tendenzen zu immer stärkeren Machtzusammenballungen unternommen werden sollte. Nichts ist in dem ganzen Programm zu finden, was darauf hindeutete, die Gewerkschaften seien gewillt, sich für Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens wirtschaftlicher Macht und zur Beseitigung bestehender wirtschaftlicher Macht einzusetzen. Weder Ausschließlichkeitsverträge noch Koppelungsverträge werden erwähnt. Selbst so entscheidende Fragen, wie die Überprüfung des Patentrechts und die Erwägung, horizontale, vertikale und konglomerierte Unternehmenszusammenschlüsse und Beteiligungen durch Rechtsvorschriften — etwa auf ähnliche Weise wie im U.S.-amerikanischen Antitrustrecht — rechtlich zu begrenzen, werden nicht eines einzigen Wortes gewürdigt.

Statt dessen ist von einer wirkungsvollen Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle, von der Regulierung monopolistisch beherrschter oder durchsetzter Märkte und der Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum die Rede, also von Maßnahmen, die erst angewendet werden sollten, wenn alle Möglichkeiten zur Verhinderung des Entstehens und zur Beseitigung bestehender wirtschaftlicher Macht ausgeschöpft sind, da andernfalls der Wettbewerb wohl kaum auf die Dauer funktionsfähig erhalten bleiben könnte.

Der unter der Überschrift Planung und Wettbewerb zu findende Satz: „Die Kartellgesetzgebung muß auf dem Verbotsprinzip aufbauen (nachdem zuvor von Kartellkontrolle die Rede war), die Preisbindung zweiter Hand ist zu verbieten“ stellt dem Programm — in diesem Punkt jedenfalls — ein Armutszeugnis aus. Die heutige Kartellgesetzgebung, und zwar sowohl die deutsche, als auch die des EWG-Vertrages, baut bekanntlich auf dem Verbotsprinzip auf. Die Preisbindung der zweiten Hand sollte zwar auch nach überwiegender neoliberaler Meinung nicht erlaubt sein, sie ist jedoch

9) Ein ganzer Katalog solcher Begünstigungen ist in dem Buch von Walter Hamm, Kollektiveigentum, Die Rolle der öffentlichen Unternehmen in der Marktwirtschaft, Heidelberg 1961, insbesondere S. 78 ff., zu finden.

bei weitem nicht die wichtigste Maßnahme im Waffenarsenal für die Eindämmung wirtschaftlicher Macht.

Mir scheint, die Gewerkschaften haben sich mit dem Problem der wirtschaftlichen Macht von Unternehmen nicht genügend auseinandergesetzt. Vielleicht ist aber auch die Frage nicht ganz unberechtigt, ob ihnen die wachsende Konzentration und die Zusammenballung von wirtschaftlicher Macht sogar gelegen kommt, weil sie damit bessere Ansatzpunkte für ihre Forderungen nach Mitbestimmung und Rahmenplanung gewinnen. Sollte das so sein, dann kann dazu nur gesagt werden, daß der Preis, der dafür zu zahlen ist, auch den Gewerkschaften zu hoch sein müßte. Denn dieser Preis wäre zumindest ein Teilverzicht auf wesentliche Bestandteile der persönlichen Freiheit, nämlich unternehmerische Initiative und Lenkung der Produktionsfaktoren durch die Kaufentscheidungen der Verbraucher. Warum das so ist, wurde bereits bei der Erörterung der Rahmenplanung und der neoliberalen Ordnungsgrundsätze ausgeführt.

VI

In der Aufzählung der Maßnahmen, die der Kontrolle wirtschaftlicher Macht dienen sollen, wird auch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften genannt. Mir scheint, daß die Mitbestimmung für diesen Zweck besonders ungeeignet ist. Denn gerade in marktbeherrschenden Unternehmen laufen die Interessen von Kapitaleignern und Arbeitnehmern weitgehend parallel. Was liegt näher, als danach zu streben, den Kuchen zunächst so groß wie möglich zu machen, um dessen Verteilung man sich dann freilich streiten kann? Selbst wenn nicht zum Unternehmen gehörende Gewerkschaftsvertreter bei den Unternehmensentscheidungen mitwirken, ist diese Gefahr nicht gebannt. Denn abgesehen davon, daß sie überstimmt werden können, liegt es auch nicht außerhalb ihres Interesses, in bestimmten Unternehmen besonders hohe Löhne und günstige soziale Bedingungen durchzusetzen, die dann bei Verhandlungen in anderen Unternehmen als Hebel benutzt werden können.

Was im übrigen die Diskussion der Mitbestimmungsfrage so schwierig macht, ist die Tatsache, daß sie außer der wirtschaftstechnischen auch eine ethische Seite aufweist. Gerade diese ethische Seite macht sie zur Prinzipienfrage. In der Forderung nach Mitbestimmung kommt, wie es *Erich Preiser* formuliert, „ein unmittelbarer Wunsch zum Ausdruck, der Wunsch, nicht bloßes Mittel im Produktionsprozeß, nicht bloßes Objekt zu sein, sondern Träger, Mitträger, Subjekt“. Er fügt jedoch sogleich hinzu, das Merkwürdige sei, daß dieser Wunsch „weitgehend erfüllt würde, sei es im selben Betrieb, sei es anderwärts, wenn jene anderen Freiheitsbedingungen, Aufstiegsmöglichkeiten oder Besitz oder beides, gegeben wären; weil sie es nicht sind, tritt er so stark hervor, getragen freilich weniger vom einzelnen Arbeiter als von seinen Organisationen.“¹⁰⁾ Auch ich meine, daß die persönliche Freiheit, Unabhängigkeit, das Selbstbewußtsein und schließlich auch der in den Diskussionen gelegentlich auftauchende „gesellschaftliche Status“ des Arbeitnehmers weitaus stärker von seinem Besitz und seiner Bildung abhängen als davon, daß von ihm gewählte Vertreter in Fragen der Investitions- und Preispolitik mitbestimmen. Es wäre eine Verkennung des demokratischen Prinzips, wenn man annähme, in der Demokratie dürfe es keine Unterordnung geben, etwa weil Unterordnung mit individueller Freiheit schlechthin unvereinbar sei. In der Bundesrepublik unterliegen beispielsweise die Minister der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers. „Demokratie“, so hat es *Goetz Briefs* in der Debatte über das Grundsatzprogramm des DGB ausgedrückt, „ist eine politische, das heißt öffentliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens; als solche verlangt sie Gleichheit aller Bürger in den Belan-

10) Erich Preiser, Die Zukunft unserer Wirtschaftsordnung, 2. neubearbeitete Auflage, Göttingen 1955, S. 32.

gen des öffentlichen Lebens, aber keinesfalls einen Egalitarismus für alle Lebensgebilde und Lebensgebiete." 11)

Die Frage der Mitbestimmung in der wirtschaftlichen Unternehmensführung hat nichts mit dem Intelligenzgrad der Entscheidenden zu tun. Es gibt hochintelligente Menschen, die für eine unternehmerische Tätigkeit absolut nicht taugen. Es ist auch durchaus möglich, daß in manchen Fällen von Arbeitnehmern sowohl im volkswirtschaftlichen als auch im Unternehmensinteresse bessere Entscheidungen getroffen würden als von den Unternehmern. Das muß und wird freilich keineswegs immer der Fall sein. Es ist aber auch nicht der springende Punkt. Vielmehr kommt es auf dreierlei an:

Erstens: Die Interessen der Kapitaleigner und der von ihnen beauftragten Unternehmer weichen häufig von denen der Arbeitnehmer ab. Die Arbeitnehmer sind vor allem an der Erhaltung ihres Arbeitsplatzes, an höheren Löhnen und besseren sozialen Bedingungen interessiert. Die Kapitaleigner wollen ihr Kapital mehren. Sie werden deshalb nach technischem und organisatorischem Fortschritt streben und sich immer dann zu Rationalisierungen, aber auch zu Produktionsumstellungen und Kapazitätsvermindierungen entschließen, wenn sie sich davon höhere Gewinne oder — nicht zu vergessen — niedrigere Verluste versprechen. Durch ein Mitbestimmen der Arbeitnehmer müssen nicht unbedingt, aber können sehr leicht Entscheidungen zustande kommen, die den Strukturwandel hinauszögern und den technischen Fortschritt behindern. Die Folge davon wäre, daß die optimale Lenkung der Produktion, also die optimale Anpassung an die Verbraucherwünsche, verhindert und gleichzeitig das wirtschaftliche Wachstum gehemmt würde.

Zweitens: Selbst wenn man unterstellt, daß die Interessen von Arbeitnehmern und Unternehmern parallel laufen und man sich sogar über den einzuschlagenden Weg einig ist, brauchen die bei wirtschaftlicher Mitbestimmung gefällten Entscheidungen nicht im gesamtwirtschaftlichen Interesse, also im Sinne der angestrebten Ziele, zu liegen, wie bereits oben für den Fall von Unternehmen mit wirtschaftlicher Macht dargelegt wurde. Genauso schädliche, weil den Strukturwandel verhindernde Wirkungen können auch Koalitionen von Unternehmern und Arbeitnehmern — mit oder ohne Mitbestimmung — hervorrufen, wenn sie gebildet werden, damit ein verstärkter Druck auf die politischen Instanzen zur Durchsetzung von Erhaltungssubventionen ausgeübt werden kann.

Drittens: Wie schon im Zusammenhang mit der Rahmenplanung betont, müssen die wichtigsten wirtschaftlichen Entscheidungen im Unternehmen unter den Bedingungen der Unsicherheit über den Erfolg der Entscheidungen gefällt werden. Selbst wenn nun die Interessen von Unternehmern und Arbeitnehmern gleichgerichtet sind, ist es keineswegs gesagt, daß beide Seiten unter den zur Entscheidung anstehenden Alternativen dieselbe auswählen würden. Weichen die Entscheidungskriterien der Unternehmer von denen der Arbeitnehmer ab, würde man also unterschiedliche Wege einschlagen, so sollte derjenige die alleinige Entscheidungsbefugnis erhalten, der die Hauptlast des Risikos der Fehlentscheidung trägt, also derjenige, der mit dem in den Investitionen gebundenen Kapital haftet. Das gebietet allein die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit. Denn die Beschneidung der freien Wahl des einzuschlagenden Weges durch die Mitentscheidung der Arbeitnehmer bedeutet eine Vergrößerung des subjektiven Investitionsrisikos der Kapitaleigner. Das Kapital würde unter diesen Umständen entweder zu ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung gestellt oder es würde überhaupt weniger investiert, was natürlich ungünstige Folgen für das wirtschaftliche Wachstum hätte.

Der dieses Argument ohnehin nicht treffende Einwand, daß die Arbeitnehmer das Risiko des Verlusts ihres Arbeitsplatzes tragen, schlägt um so weniger durch, je

11) Goetz Briefs, Irrtümer der Gewerkschaft, Bemerkungen zum neuen Grundsatzprogramm des DGB-, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 225, vom 28. 9. 1963.

besser die allgemeine Beschäftigungspolitik ist und je mehr dafür gesorgt ist, daß Härten beim Wechsel des Arbeitsplatzes vermieden werden. In keinem Falle haben die Arbeitnehmer die vollen Konsequenzen einer Fehlentscheidung zu tragen. Sie verlieren weder ihre Arbeitskraft, noch sind sie bei entstehenden Verlusten an den Betrieb gebunden und müssen dort Lohnrückgänge in Kauf nehmen.

Gewiß spricht alles dafür, daß der Arbeitnehmer als mündiger Mensch behandelt und vor allen wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen zu Rate gezogen wird. Die Forderung der Arbeitnehmer sollte deshalb auf Unterrichtung über und Mitberatung bei wirtschaftlichen Entscheidungen, jedoch nicht auf Mitentscheidung gerichtet sein. In ihrem eigenen Interesse täten die Arbeitnehmer besser daran, sich von der Verantwortung für unternehmerische Entscheidungen, insbesondere über Preise und Investitionen, frei zu halten, um um so unbelasteter ihre lohnpolitischen und ihre auf soziale Sicherheit bei notwendig werdendem Arbeitsplatz-, Wohnort- oder gar Berufswechsel gerichteten Ziele verfolgen zu können¹²⁾.

Die überbetriebliche Mitbestimmung sei hier ausgeklammert, zumal da sie im DGB-Programm keine ins Gewicht fallende Rolle zu spielen scheint. Ich habe auch keine neuen Argumente gegen ihre Verwirklichung beizusteuern. Die alten erscheinen mir überzeugend genug.

VII

Abschließend glaube ich feststellen zu können: Die wirtschaftspolitischen Grundsätze des DGB-Programms, die leider in manchen Punkten weit voneinander abweichende Auslegungen zulassen, bringen eine innere Unentschiedenheit zwischen zwei Stoßrichtungen zum Ausdruck, die nicht miteinander vereinbar sind, weil sie bis zu einem gewissen Grade einander entgegenlaufen. Auch wenn man jetzt noch vom Gegenteil überzeugt ist, wird man auf die Dauer nicht an beiden Fronten kämpfen können, sondern sich für eine entscheiden müssen.

Zu der einen Richtung gehören Nationalbudget mit wirtschaftspolitischer Zielsetzung, also Rahmenplanung mit Lenkung öffentlicher und privater Investitionen, die Ausdehnung des öffentlichen Eigentums und dessen Einsatz als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft, die relative Gleichgültigkeit gegenüber dem Entstehen wirtschaftlicher Macht, statt dessen Kontrolle bereits entstandener Macht und Überführung mächtiger Unternehmen in Gemeineigentum und schließlich die Mitentscheidung in wirtschaftlichen Fragen der Unternehmensführung und die sogenannte überbetriebliche Mitbestimmung. Diese Richtung lehne ich aus den im einzelnen dargelegten Gründen ab. Die genannten Mittel sind einer auf weitgehender individueller Freiheit basierenden Gesellschaftsordnung abträglich. Dem einzelnen Arbeitnehmer wird das Recht, über seine Kaufentscheidungen den Produktionsprozeß zu lenken, stark beschnitten. Dafür tauscht er Rechte für seine Interessenvertreter ein, bei allen möglichen Gelegenheiten mitzulenken und mitzubestimmen, ohne daß ihm deshalb die Notwendigkeit des Sich-Unterordnens im Produktionsprozeß erspart bleiben könnte und ohne daß er dadurch in den Genuß individuellen Eigentums gelangte.

Die andere Richtung umfaßt die Tarifhoheit in Fragen der Löhne und Gehälter, der Arbeitszeit, des Urlaubs und der sozialen Bedingungen im Betrieb, begrenzt freilich durch das Ziel der Stabilhaltung des Geldwertes. Hierüber ist im Grundsatzprogramm bemerkenswert wenig zu finden, mehr allerdings im Aktionsprogramm des DGB von 1965. Zu dieser Richtung gehören ferner alle Bemühungen um soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, auch in bezug auf notwendig werdende Arbeitsplatz-, Wohnort- und

12) Zu dem Fragenkomplex der Mitbestimmung hegt eine profunde Stellungnahme aus neoliberaler Sicht vor. Vergleiche Franz Böhm, Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: ORDO-Jahrbuch, Band IV, Düsseldorf und München 1951, S. 21 bis S. 250.

Berufswechsel; das bedeutet aber auch den weitgehenden Ausschluß der Haftung für Fehlentscheidungen der Unternehmer, so daß sich dadurch ein Widerspruch zur Forderung der Mitbestimmung, soweit sie sich auf Mitverantwortung beruft, ergibt. Ferner ist hier der Einsatz der Gewerkschaften für eine gerechtere Einkommens- und Vermögensverteilung zu nennen. Mit Recht vermißt *Goetz Briefs* einen Abschnitt über Sparen und Kapitalbildung im DGB-Programm¹³⁾. Zwar ist die gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung unter den Programmzielen aufgeführt; es fehlt aber bei den Mitteln jeder Hinweis darauf, wie man sie zu verwirklichen gedenkt. Hier Vorstellungen zu entwickeln, die einer auf Wettbewerb beruhenden Wirtschaftsordnung adäquat sind, stünde den Gewerkschaften gut an. Schließlich gehört hierher, daß die Gewerkschaften ihren Einfluß bei den Bestrebungen geltend machten, die auf die Verhinderung des Entstehens und die Beseitigung bereits bestehender wirtschaftlicher Macht gerichtet sind. Denn nur dadurch kann ein wirksamer Wettbewerb mit nicht nur rechtlich freiem Marktzugang garantiert werden, der Voraussetzung für die Steuerung, des Produktionsprozesses im Sinne der Nachfrage ist. Allein durch Kontrolle wild wachsender wirtschaftlicher Macht kann dieses Ergebnis nicht erzielt werden. Zugegebenermaßen ist das Thema der wirtschaftlichen Macht heikel, da die Gewerkschaften selbst eine beachtliche Machtzusammenballung verkörpern.

Nicht nur aus neoliberaler Sicht scheint es mir wünschenswert, daß die Entscheidung der Gewerkschaften schließlich eindeutig zugunsten der zweiten, zuletzt beschriebenen Richtung fällt — sondern vor allem, weil nur die in diese Richtung passenden Mittel geeignet sind, dazu beizutragen, daß die im DGB-Programm aufgestellten wirtschaftspolitischen Ziele erreicht werden.

13) Vergleiche *Goetz Briefs*, Kritik am Entwurf des DGB-Grundsatzprogramms 1963, in: *Gesellschaftspolitische Kommentare*, 10. Jahrgang, Nr. 21, vom 1. 11. 1963.